

Neufassung 2014

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Justus-von-Liebig Grundschule Berlin e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Weiterhin ist Zweck des Vereins die Förderung von intellektuellen Fähigkeiten und sportlichen Leistungen der Schüler der Justus von Liebig Grundschule sowie die Förderung der Sozialkompetenz und des Gemeinschaftssinnes.
- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Erziehung und Bildung an der Justus-von-Liebig Grundschule Berlin. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - a. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - b. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - c. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
 - d. die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - e. die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - f. die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
 - g. Beihilfen zur Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2. Schüler können als nicht stimmberechtigtes Mitglied mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- 3. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
- 2. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind, auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
- 3. Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister
- 4. durch Tod.
- 5. durch Löschung / Auflösung der juristischen Person



Neufassung 2014

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Anträge zu stellen.
- 3. das Stimmrecht auszuüben.
- 4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 5. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Jahres-Beiträge zu entrichten.

§6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, oder durch Spenden und Zuwendungen.
- Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Es ist jeweils zu pr
 üfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- 4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand, der sich aus dem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister und einem Schriftführer zusammensetzt.

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt,
 - Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich in Textform, mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
 - d) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem der Vorstandsvorsitzenden
 - e) Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
 - f) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegen,
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichts des Schatzmeisters, des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, für 2 Jahre, die nicht Mitglied im Vorstand sind.
 - e) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - f) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
- 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



Neufassung 2014

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§9 Vorstand

- 1. Die Vorstandssitzungen sind durch einen der Vorsitzenden einzuberufen.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 5. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 7. Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.
- 9. Bei allen Kassenangelegenheiten, wird die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Schatzmeisters benötigt.

§10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Justus- von-Liebig Grundschule Berlin Friedrichshain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Ort / Datum
Unterschrift Schriftführer
Jnterschrift 1.Vorsitzender